## Richtlinien über die Ehrungen durch die Stadt Bielefeld vom 22.Juni 1978 in der Fassung der Änderung vom 11.09.2008

### § 1 Ehrungen

Besondere Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Bielefeld ehrt der Rat der Stadt durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts
- b) des Ehrenringes
- c) der Ehrennadel
- d) des Kulturpreises
- e) des Umwelt- und Klimaschutzpreises
- f) des Sport-Ehrenbriefes, der Sport-Ehrenplakette sowie der Bielefeld Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze.

### § 2 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 3 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring wird für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Bielefeld vornehmlich im Bereich der politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Arbeit verliehen.
- (2) Der Ehrenring ist aus Gold. Er trägt das Wappen der Bielefeld, das von einem Schriftband mit den Worten

"EHRENRING DER STADT BIELEFELD"

umfasst wird.

Auf der Innenseite des Ringes sind der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert.

Die diesen Richtlinien zugehörige Beschreibung laut Anlage 1 bestimmt die Gestaltung des Ehrenringes im Einzelnen.

- (3) Der Ehrenring geht in das vererbbare Eigentum des Beliehenen über. Die Erben sind zum Tragen des Ehrenringes nicht berechtigt.
- (4) Der Rat der Stadt kann den Ehrenring wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### § 4 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel wird Persönlichkeiten verliehen, die sich über den üblichen Rahmen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus um das Wohl und das Ansehen der Stadt Bielefeld insbesondere im Bereich der politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Arbeit verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel ist aus Silber. Auf der Vorderseite werden durch den Wechsel von gebürstetem und poliertem Silber die Sparren aus dem Wappen der Stadt Bielefeld dargestellt.
- (3) Auf der Rückseite sind der Name und das Datum der geehrten Person eingraviert.
  - Die Gestaltung der Ehrennadel im Einzelnen bestimmt sich aus der Beschreibung laut Anlage 2, die Bestandteil der Richtlinien ist.
- (4) Die Ehrennadel geht in das vererbbare Eigentum der geehrten Person über. Die Erben sind zum Tragen der Ehrennadel nicht berechtigt.

### § 5 Verfahren

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet auf Empfehlung des Hauptausschusses über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes sowie über die Entziehung von Ehrungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und der Ehrennadel sind die Fraktionen des Rates der Stadt und der Oberbürgermeister vorschlagsberechtigt. Für die Verleihung der Ehrennadel können darüber hinaus auch die Bürgerinnen und Bürger Vorschläge an den Oberbürgermeister richten.
- (4) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Verleihung nimmt der Oberbürgermeister in feierlicher Form vor.

# § 6 Kulturpreis, Umwelt- und Klimaschutzpreis, Sportler-Ehrungen

Für die Verleihung des Kulturpreises, des Umwelt- und Klimaschutzpreises, des Sport-Ehrenbriefes, der Sport-Ehrenplakette oder der Bielefelder Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze gelten besondere Richtlinien.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Rat in seiner Sitzung am 22. Juni 1978 beschlossen. Sie treten am 23. Juni 1978 in Kraft.

### Anlage 1

#### Anlage

zu den "Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Bielefeld" vom 22. Juni 1978

### Bildtafel und Beschreibung des Ehrenringes



Ausführung: 585/000 Gelbgold, matt, teils poliert. In Form eines Siegelringes, auf der stumpfeckigen Platte reliefartig erhaben das Wappen der Stadt Bielefeld.

Umlaufend um den Ringkopf als Schriftband vertieft:

"Ehrenring der Stadt Bielefeld"

# Anlage 2

